

INFOBRIEF NR. 7/2021

Aktuelles für ehrenamtliche rechtliche Betreuer in Lippstadt

Ein allgemeiner Überblick zum Aufgabenkreis Vermögenssorge

Heute informieren wir Sie zunächst allgemein über den Aufgabenkreis der Vermögenssorge. Weitere Infobriefe zu den Themen Vermögensverzeichnis und Einwilligungsvorbehalt in Vermögensangelegenheiten werden in diesem Jahr noch folgen.

Eine rechtliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge umfasst die Regelung aller finanziellen Angelegenheiten des betreuten Menschen. Ziel der Vermögenssorge ist nicht ausschließlich die Sicherung des Lebensunterhaltes und/oder die Mehrung des vorhandenen Vermögens, sondern auch die Gewährleistung der individuellen Lebensqualität des Betreuten. Wille und Wohl sind hier zu beachten. Der Betreute soll sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen. Der zu betreuende Mensch soll das Höchstmaß an Selbständigkeit behalten. Er ist weiterhin geschäftsfähig. Der Umgang mit Geld spiegelt auf unterschiedliche Weise die Persönlichkeit eines Menschen wider. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Betreuungsführung zu berücksichtigen.

Ehren-
amt

lohnt

sich!

Folgende Tätigkeiten gehören zum Aufgabenkreis der Vermögenssorge (je nachdem wie der Betreute finanziell aufgestellt ist, können die Aufgaben variieren):

- Verschaffen Sie sich einen umfangreichen Überblick über die finanzielle Situation. In Form eines Vermögensverzeichnisses werden zu Beginn einer Betreuung die gewonnenen Erkenntnisse von Ihnen niedergeschrieben und an das Amtsgericht übermittelt. Der nächste Infobrief wird Sie ausführlich über die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses informieren.
- Übernehmen Sie in Absprache mit Ihrem Betreuten die Kontoführung.
- Schützen Sie das gesamte Vermögen des Betroffenen vor unberechtigten Zugriffen Dritter, z. B. durch Widerruf von Bankvollmachten.
- Verwalten Sie bei Bedarf das Sparvermögen.
- Treffen Sie Absprachen mit dem Heim über die Verwendung von bestehenden Barbetragskonten und kontrollieren Sie sie regelmäßig. Lassen Sie sich monatlich Kontoauszüge vorlegen.
- Machen Sie bestehende Ansprüche geltend, sowohl privatrechtlicher (bei Wohnungsbesitz z. B. Mieteinnahmen und Nebenkosten oder Arbeitsentgelt bei Beschäftigten, ggf. Ansprüche nach Unfall oder Geltendmachung von Ansprüchen aus erbrechtlichen Verhältnissen) als auch öffentlich-rechtlicher Natur (Sozialleistungen aller Art, Kindergeld, Opferentschädigungsrenten)
- Richten Sie Daueraufträge für Verpflichtungen wie Miete, Strom oder Versicherungen ein.
- Bestehen bei Ihrem Betreuten Schulden? Dann kümmern Sie sich um Schuldenregulierung oder nehmen Kontakt mit einer Schuldnerberatung auf.
- Prüfen Sie Forderungsansprüche wie z. B. Handyverträge, Abos, unbezahlte Rechnungen.

bitte wenden

Geldanlage und Geldgeschäfte

Aufgabe des Betreuers mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge ist es, den Betreuten bei der Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten zu unterstützen oder dies für ihn zu übernehmen, wenn der Betreute es nicht mehr selbst kann. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, behutsam an die Aufgabe heranzugehen, da Eingriffe in den Vermögensbereich oft als sehr einschränkend erlebt werden. Besprechen Sie mit Ihrem Betreuten, wie Sie mit seinen finanziellen Mitteln umgehen. Was kann er/sie allein? Mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist in der Regel keine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit verbunden; das bedeutet, Verfügungen über Konten und oder Vermögen sind Betroffenen weiterhin möglich.

Ausnahmen: natürliche Geschäftsunfähigkeit z. B. bei schwerst geistig behinderten Menschen oder, wenn gem. § 1903 BGB ein Einwilligungsvorbehalt für die Vermögenssorge angeordnet wurde. Zum Einwilligungsvorbehalt ist ein weiterer Infobrief vorgesehen.

Es können sich also je nach Betreuungssituation unterschiedliche Aufgabenkonstellationen für einen rechtlichen Betreuer ergeben.

Beispiele:

- Sie verwalten ein Girokonto für den Betreuten, auf dem das regelmäßige Einkommen (Rente, Grundsicherung, Lohn) eingeht und die Lebenshaltungskosten abgebucht werden (Miete, Nebenkosten, Heimkosten). Über ein zusätzliches Girokonto, auf das Sie monatlich einen abgesprochenen Betrag überweisen, z. B. Eigengeld zur freien Verfügung, Lebensmittelkosten kann er/sie frei verfügen. Für das selbstverwaltete Girokonto sollten Sie eine jährliche Selbstverwaltungserklärung unterzeichnen lassen. Nur dann ist für dieses Girokonto keine Rechnungslegung notwendig.
- Verwaltung eines Barbetragskontos (Taschengeldkonto) im Heim, in Absprache mit dem Betroffenen und der Einrichtung; zumindest Kontrolle und Prüfung der Kontoauszüge in regelmäßigen Abständen.

Der Betreuer hat eigenes und für den Betreuten verwaltetes Vermögen strikt zu trennen. Dies nennt sich Trennungsprinzip (§ 1805 BGB) und beinhaltet neben dem selbstverständlichen Verbot, das Vermögen des Betreuten für eigene Zwecke zu verwenden auch das Verbot, Forderungen des Betreuten auf das eigene Konto einzuziehen.



INFOBRIEF NR. 7/2020-SEITE 3

Aktuelles für ehrenamtliche rechtliche Betreuer in Lippstadt

Genehmigungspflichtige Handlungen des Betreuers

Der rechtliche Betreuer bedarf im Rahmen seiner Tätigkeit bei einigen sehr weitreichenden Entscheidungen gerichtlicher Genehmigungen. Bei einer fehlenden Genehmigung können Rechtsgeschäfte nicht wirksam abgeschlossen werden. Bei Zweifeln, ob eine Handlung genehmigungspflichtig ist, sollte eine vorherige Klärung über die Betreuungsvereine Diakonie/SKM oder das Betreuungsgericht herbeigeführt werden. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte im Aufgabenkreis Vermögenssorge sind z. B.:

Ehren-
amt

- Geldanlagen: Das Geld muss mit einem Sperrvermerk angelegt werden, sodass für Kontoverfügungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist. Dieser Vermerk besagt, dass zur Abhebung des Geldes durch den Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (§ 1809 BGB). Dieser Vermerk ist nicht für das Girokonto erforderlich, mit dessen Guthaben monatliche Ausgaben zu bestreiten sind (Bsp. Miete). Auf diesem Girokonto ist jedoch auch nur so viel Geld bereit zu halten, wie es zur Deckung der laufenden Kosten erforderlich ist.
- Grundstücksgeschäfte und alles was im Zusammenhang steht, wie Bestellung von Grundschulden oder Hypotheken
- Kreditaufnahme, auch Dispokredit
- Erbverzicht oder die Erbausschlagung: Der Betreuer handelt nur, wenn der Betreute nicht einwilligungsfähig ist. Ansonsten unterstützt und berät der Betreuer.

lohnt

Weiterführende Literatur erhalten Sie unter:
www.reguvis.de/betreuung/wiki/Vermögenssorge

sich!

Bei Fragen können Sie sich gerne bei Ihren Betreuungsvereinen melden.

Der hier in diesem Infobrief veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.